

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 65 (1987)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

## AHV-Information

### Ergänzungsleistung: Wie gross darf Vermögen sein?

*L. B. in E. erkundigt sich, «bei welchem ungefähren Vermögensstand eine Zusatzrente (gemeint ist die Ergänzungsleistung) beantragt werden sollte». Aus ihrem Schreiben ist die Sorge zu hören, die offensichtlich viele ältere Menschen plagt, nämlich die Sorge, ob ihr Ersparnis für den Lebensunterhalt bis zu ihrem Ende ausreiche (so die Formulierung in der Anfrage).*

Die immer wieder auftauchende Frage nach der Höhe des Vermögens, die vermeintlich für den Anspruch auf eine Ergänzungsleistung massgebend sein soll, lässt auf die verbreitete Meinung schliessen, die Höhe des Vermögens sei das einzige oder das wichtigste Kriterium für die Berechnung der Ergänzungsleistung. Das trifft nicht zu. Das Vermögen ist einer unter mehreren Faktoren. Andere Faktoren bei der Berechnung sind die Höhe des Einkommens, die Abzüge für Krankheitskosten, Krankenversicherungsprämien, Mietzins samt Nebenkosten und so weiter. Als Einkommen wird ein Zehntel – bei Heimaufenthalt unter Umständen auch ein

Fünftel – des Vermögens, das die Freigabe übersteigt, angerechnet. Das Zusammenwirken mehrerer Faktoren bei jeweils individuell verschiedenen Verhältnissen macht es einleuchtend, weshalb die Frage von L. B. nicht klar mit einer Zahl beantwortet werden kann. Aber annäherungsweise lässt sich die Frage mit ein paar Faustregeln beantworten:

– Besteht das Einkommen eines Rentners nur aus der Minimalrente der AHV, so kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistung auch bei verhältnismässig hohem Vermögen ausgelöst werden.

– Erhält der Rentner die Maximalrente, hat aber einen hohen Mietzins und aussergewöhnlich hohe Krankheitskosten, so ist der Spielraum ebenfalls noch gross für das Vermögen.

– Hat ein Rentner die Maximalrente und dazu noch eine Pension des früheren Arbeitgebers, bewegt sich sein Mietzins im Durchschnittsbereich und hat er keine Krankheitskosten, so ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass er schon dadurch keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr hat, selbst wenn er nur ein geringes Vermögen besitzt.

– Befindet sich ein Rentner in einem Alters- oder Pflegeheim, so wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung nach einer andern Methode vorgegangen. In diesem Fall müssten so viele Faustregeln aufgestellt werden, dass ich sie alle in die eine zusammenfasse, die man ohnehin als die sicherste formulieren kann:

Nicht zögern und nicht zuerst herumfragen, sondern gleich die Auskunft bei der richtigen Stelle einholen, nämlich bei der Durchführungsstelle für die Ergänzungsleistungen. Das ist mit Ausnahme der Kantone Zürich, Basel und Genf die Kantonale Ausgleichskasse. Mehr als einen abschlägigen Bescheid kann es

nicht geben. Wer aber nichts unternimmt, bekommt ganz sicher nichts.

Franz Hoffmann

Anmerkung der Redaktion:

Im Kanton **Zürich** gelten folgende Adressen:

Für die Stadt: Alters- und Invalidenhilfe Stadt Zürich, städtisches Amtshaus, Helvetiaplatz, Telefon 01/ 246 61 11. Im übrigen Kanton geben die Gemeindeverwaltungen Auskunft.

**Basel-Stadt:** Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Austrasse 67, Telefon 061/21 81 81.

**Genf:** Office des allocations pour les personnes âgées, veuves, orphelins et invalides, 28–30, avenue Ernest Pictet, 1211 Genève 13, Telefon 022/44 44 50.

## Der Jurist gibt Auskunft

### Übergang zum neuen Eherecht

*Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Dies soll Anlass sein, einige der wichtigsten Neuerungen und Übergangsbestimmungen vorzustellen.*

### Wegfall eines Familienoberhauptes

Im neuen Recht gilt der Ehemann nicht mehr als «Haupt der Familie». Vielmehr sollen die Ehegatten gemeinsam in einträchtigem Zusammenwirken das Wohl der ehelichen Gemeinschaft wahren.

Beide Ehegatten sind fortan gleichermassen berechtigt, die eheliche Gemeinschaft im Rahmen der bisher bekannten Schlüsselgewalt der Ehefrau, also primär für laufende Bedürfnisse zu vertreten. Für eine weitergehende Vertretung braucht auch der Ehemann inskünftig eine Vollmacht der Ehefrau.

### Schutz der ehelichen Wohnung

Auch wenn nur der Ehemann

oder nur die Ehefrau allein den Mietvertrag für die eheliche Wohnung unterschrieben hat, so kann eine Kündigung der Wohnung nur noch gemeinsam erfolgen. Der Vermieter hat seinerseits die Kündigung an beide Ehegatten zu richten.

### **Unterhalt der Familie**

Der Ehemann ist nicht mehr primär zum Unterhalt der ganzen Familie verpflichtet. Vielmehr haben nun die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. Selbstverständlich müssen sich die Ehegatten darüber verständigen, was jeder von ihnen leisten kann, seien es Geldzahlungen, Besorgung des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Gewerbe des anderen. Die persönlichen Bedürfnisse und Umstände sind dabei natürlich zu berücksichtigen. Hat beispielsweise die Ehefrau über Jahre hinweg keinen Beruf (mehr) ausgeübt, so ist ihr sicher nicht zuzumuten, nun auf einmal den Herd mit einer Arbeitsstelle zu tauschen. Es entfällt aber die unbedingte primäre Pflicht des Ehemannes zum Unterhalt der Familie.

### **Haushaltlohn für die Ehefrau**

Der Ehegatte, welcher den Haushalt führt (vornehmlich also die Ehefrau), hat Anspruch auf einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung. In der Öffentlichkeit sprach man in diesem Zusammenhang zumeist von einem «Hausfrauenlohn». Es geht dabei aber nicht um ein Entgelt für eine geleistete Arbeit, sondern um eine Art Sackgeld zum Ausgleich dafür, dass der haushaltführende Gatte nicht in der Lage ist, ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen. Die Höhe dieses Sackgeldes bestimmt sich deshalb nicht am Wert der geleisteten Arbeit, sondern an dem Betrag, welcher dem erwerbstätigen Ehegatten

auch für den eigenen Gebrauch zur Verfügung steht.

### **Name und Bürgerrecht der Ehefrau**

Auch die bereits verheirateten Frauen können vom Recht Gebrauch machen, ihren Mädchennamen ab 1. Januar 1988 dem Familiennamen offiziell voranzustellen. Auch können sie das durch die Eheschliessung seinerzeit verlorene Bürgerrecht eines anderen Kantons und/oder einer anderen Gemeinde wiedererlangen. Es braucht dafür lediglich eine schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des ehemaligen Heimatkantons. Es ist anzunehmen, dass die Direktion des Innern der einzelnen Kantone entsprechende Formulare vorbereiten werden.

Wichtig ist, dass diese Erklärung nur und ausschliesslich im Jahre 1988, also ab 1. Januar bis spätestens 31. Dezember 1988, abgegeben werden kann und muss.

### **Das neue Güterrecht**

Für alle am 1. Januar 1988 bestehenden Ehen gilt automatisch das neue Güterrecht, sofern die Eheleute nicht innerhalb des Jahres 1988 dem Güterrechtsregister an ihrem Wohnsitz gemeinsam schriftlich bekannt geben, dass Sie den Güterstand der Güterverbindung wie bisher beibehalten wollen, oder sofern die Eheleute nicht unter einem ehevertraglichen Güterstand leben. Die Erklärung über die Beibehaltung der Güterverbindung können nur Eheleute abgeben, welche schon bisher unter dem ordentlichen Güterstand gelebt haben.

Ich betone: eine solche Erklärung über die Beibehaltung der Güterverbindung kann von den Ehegatten nur *gemeinsam* abgegeben werden. Eine einseitige Erklärung genügt keinesfalls.

### **Das neue Erbrecht**

Das Erbrecht wurde nur so weit

revidiert, als dies zur Anpassung an das neue Eherecht notwendig war. Gleichzeitig wurde die Stellung des überlebenden Ehegatten gegenüber den übrigen gesetzlichen Erben massiv verstärkt. So wurde sein gesetzlicher Erbteil gegenüber den Nachkommen auf die Hälfte des Nachlassvermögens verdoppelt. Der Pflichtteilsschutz für die Geschwister und Geschwisterkinder wurde generell abgeschafft. Die unterschiedlichen kantonalen Lösungen werden also ab 1. Januar 1988 automatisch verschwinden. Der Pflichtteilsschutz für die Nachkommen wurde sodann eingeschränkt und die verfügbare Quote des Nachlassvermögens von bisher  $\frac{3}{16}$  auf neu  $\frac{3}{8}$  verdoppelt.

Ob das neue Erbrecht zur Anwendung gelangt oder nicht, entscheidet sich allein daran, ob der Erblasser vor oder nach dem 1. Januar 1988 verstorben ist.

Es ist ratsam, die Testamente daraufhin zu überprüfen, ob sie inhaltlich den veränderten Gegebenheiten noch angepasst sind. Hat ein Erblasser zum Beispiel seine Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, so ist dies nach dem neuen Erbrecht eine wesentlich einschneidendere Bestimmung als nach dem bisherigen Recht. Die Nachkommen werden also noch einmal schlechter gestellt, was eventuell nicht im Sinne des Erblassers war. Zumindest können die Erben versucht sein, solche Argumente gegen die Gültigkeit eines Testamentes ins Feld zu führen. Es ist deshalb ratsam, die Testamente zu überprüfen und gegebenenfalls neu abzufassen oder mit einem Zusatz zu versehen, dass nämlich das Testament auch unter dem neuen Erbrecht unverändert weiter gelten solle. Mit einer solchen einfachen Zusatzerklärung ist einer abweichenden Auslegung des Testaments von vornherein ein Riegel geschoben.

Das neue Ehe- und Erbrecht ist in vielen Teilen kompliziert und für den Laien schwer durchschaubar. Schreiben Sie uns Ihre dringendsten Fragen, welche von **allgemeinem** Interesse sein können. Bekanntlich ist es leichter, aufgrund konkreter Probleme schwierige Gesetzesbestimmungen darzustellen. Wir freuen uns deshalb auf Ihre Anfragen.

Lic. iur. Markus Hess  
Rechtsanwalt

## Ärztlicher Ratgeber

### Bessere Blutzirkulation

In der «Zeitlupe» Nr. 6/1986 schrieb Herr A. B. in A., wie seine Frau mit «Padma 28» den beginnenden grauen Star heilen konnte. Da ich auch an diesem Übel leide, nahm ich etwa sechs Wochen täglich zwei Tabletten dieses Mittels, aber leider ohne Erfolg. Was habe ich wohl falsch gemacht?

Herr W. R. in G.

«Padma 28» ist ein rein pflanzliches, ursprünglich im Tibet hergestelltes Heilmittel, dessen Hauptwirkung in einer Durchblutungsförderung der kleinen arteriellen Blutgefässe besteht. Entsprechend wird es auch bei Zeichen einer Mangeldurchblutung in den Armen und Beinen eingesetzt, also bei Ameisenlaufen, Schwere- und Einschlafge-

fühl oder Wadenkrämpfen beim Gehen. Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass «Padma 28» in diesen Fällen tatsächlich eine günstige Wirkung entfaltet, was auch meiner persönlichen Erfahrung entspricht. Da bei der Entstehung des grauen Stars weniger eine Mangeldurchblutung als eine Trübung der Linse eine Rolle spielt, scheint mir eine Anwendung des Präparates hier wenig sinnvoll und erklärt sich meines Erachtens auch der fehlende Erfolg bei Ihnen. Warum es bei Frau D. B. in A. gewirkt hat, kann ich Ihnen allerdings auch nicht erklären. Vielleicht haben hier eben noch andere, uns unbekannte Faktoren mitgespielt.

Therapeutisch können oftmals Augentropfen (z.B. Catarstat oder Vitreolent) das Fortschreiten des grauen Stars etwas aufhalten, längerfristig kommt jedoch meist nur die Operation mit Entfernung der trüben Linse in Frage. Dieser Eingriff kann bis ins höhere Alter durchgeführt werden und hat oft eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität zur Folge.

### Nächtliche Muskelkrämpfe

Ich bin 71jährig und leide seit zwanzig Jahren an schmerzhaften Muskelkrämpfen. Diese treten meist nachts bei der kleinsten Bewegung auf, beginnen in den Bei-

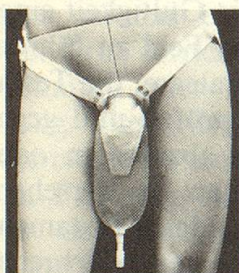
nen und ziehen sich bis in die Zehen hinunter.

Ich habe gerade eine Magnesiumkur hinter mir, die Muskelkrämpfe wollen aber nicht aufhören.

Frau H. Z. in E.

Sie sprechen hier ein wichtiges Thema an, das mich in meiner Sprechstunde fast täglich beschäftigt. Der Betroffene wird meist in den Morgenstunden durch einen intensiven Schmerz in der Wade oder im Fuss geweckt und ist wie blockiert durch den brettharten Kontraktionszustand der Muskulatur. Über die Ursache des Geschehens ist man sich noch heute nicht ganz klar: einerseits spielen sicher Zirkulationsstörungen eine Rolle, andererseits hat man gerade in letzter Zeit Hinweise erhalten, dass auch Stoffwechselfaktoren (z.B. Magnesiummangel) ursächlich beteiligt sind. Neben regelmässigen Spaziergängen empfehle ich Ihnen eine abendliche Bürsten-Massage der Beine mit anschliessendem Einreiben mit Franzbranntwein und das versuchsweise Unterlegen der Knie mit einem gut stützenden Kissen. Vermeiden Sie zudem ein zu starkes Abkühlen der Beine, da Kälte die Krämpfe fördert. Als medikamentöse Unterstützung hat sich seit Jahren Chinidinsulfat (z.B. Limptar) bewährt, das Sie unmittelbar vor dem Schlafen einnehmen sollten.

Dr. med. Peter Kohler



Kein Hosen- und Bettnässen mehr!

### Numax Patent Urinal

- 100%ige Sicherheit
- Reisen problemlos möglich
- kein Geruch oder Nässen
- einfach anzulegen, angenehm zu tragen

Senden Sie mir kostenlos und diskret Unterlagen

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

NUMAX, Monbijoustrasse 114, 3007 Bern  
Tel. 031/45 21 91

## Verstopft?— Nehmen Sie Dragées 19.

Seit Jahren helfen die pflanzlichen Extrakte in Dragées 19 gegen Verstopfung und fördern so den normalen Stuhlgang. Quälen Sie sich nicht mehr länger – vertrauen auch Sie Dragées 19. In Apotheken und Drogerien erhältlich.

Vertrieb: Prof. Dr. med. Much AG, 8952 Schlieren/ZH.

